

Übersicht und Erläuterungen zu den Änderungen des Reglements über die Wahl des Studierendenrates (Parlamentarische Initiative vom 19. November 2020)

Artikel	Änderung	Erläuterung
Art. 8 Abs. 1	In jedem geraden Jahr sind am Anfang des Herbstsemesters im Herbstsemester alle Studierenden über die bevorstehenden Wahlen und die wichtigen Termine in geeigneter Form zu orientieren und zur Listenbildung einzuladen.	Der jetzige Wortlaut des Reglements lässt erheblichen Auslegungsspielraum offen. Auch wenn die Praxis der letzten Wahlen beigezogen wird, muss festgestellt werden, dass die Kommunikation meist erst in den Wintermonaten erfolgte bzw. in der Mitte des Herbstsemesters. Die neue Formulierung überlässt dem Vorstand die Wahl, die Kommunikation auf einen passenden Termin zu legen. Durch die Kommunikation via digitaler Medien erscheint es weder notwendig noch dienlich, die Studierenden bereits ein halbes Jahr im Voraus zu informieren.
Art. 9 Abs. 1	Die Wahlvorschläge haben bis spätestens am Montag der zweiten Woche des Frühlingsemesters um 12.00 Uhr mittags 14.00 Uhr auf dem Sekretariat der SUB einzutreffen. Nachfristen werden keine gewährt.	Mit der Änderung wird eine Vereinheitlichung der Fristen im SR-Wahlreglement angestrebt. Die Frist wird auf 14.00 Uhr gesetzt, da dies bei den unterschiedlichen Fristen (vgl. Art. 10 Abs. 1 und 2 SR-Wahlreglement) die zeitlich späteste Frist ist. Somit wird keine Frist verkürzt.
Art. 10 Abs. 2	Zwei oder mehreren Listen kann bis spätestens 13.00 14.00 Uhr des Tages der Einreichung der Wahlvorschläge die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden beigelegt werden, dass die Listen miteinander durch eine	Siehe Erläuterung zu Art. 9 Abs. 1.

	Unterlistenverbindung verbunden seien. Jede Liste kann höchstens einer Unterlistenverbindung angehören.	
Art. 20 Abs. 2 lit. b	Eine Anleitung über das Wahlverfahren; einschließlich benötigte Passwörter	Dieses Erfordernis ist beim neuen Wahlsystem nicht mehr nötig. Die Authentifizierung erfolgt beim neuen Wahlsystem via Campus Account.
Art. 21 Abs. 4	Die Eingabe des persönlichen Passwortes des Campus Accounts zur Bestätigung der getätigten Wahl ist mit der Abgabe des unterschriebenen Stimmrechtsausweises gleichzustellen.	Diese Änderung soll konkretisieren, dass mit dem neuen Wahlsystem der Campus Account der persönliche Identitätsnachweis darstellt.
Art. 23 Abs. 1	Den Stimmberechtigten können elektronische Werkzeuge Hilfsmittel zur persönlichen Evaluation der Kandidierenden zur Verfügung gestellt werden.	Es handelt sich nicht um eine inhaltliche Änderung. Elektronische Hilfsmittel ist einzig der technisch korrektere Begriff.
Art. 23 Abs. 2	Es können auch elektronische Werkzeuge Hilfsmittel und/oder Datensammlungen von Drittanbieter*innen verwendet werden.	Siehe Erläuterung zu Art. 23 Abs. 1.
Art. 23 Abs. 3	<i>Ersatzlose Streichung</i>	Mit dem neuen Wahlsystem ist dies technisch gesehen nicht möglich.